

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2023

Holzminden, den 12.04.2023

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
12	Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Holzminden vom 06.04.2023	21
13	Satzung für das Jugendamt des Landkreises Holzminden vom 06.04.2023	26
14	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler vom 12.04.2023	30

Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Holzminden

Vorwort

Der Landkreis Holzminden fördert Kinder- und Jugendarbeit fachlich und finanziell. Die Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung sollen den Erhalt der vielfältigen, kostengünstigen Angebote für Kinder und Jugendliche im Landkreis Holzminden sicherstellen und zur Durchführung neuer Maßnahmen anregen. Teilnehmer*innen von Angeboten der Jugendarbeit machen wichtige Erfahrungen und erlernen Schlüsselkompetenzen für ihre private, schulische und berufliche Zukunft.

Die Angebote fördern damit die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung des Landkreises Holzminden. Für Eltern stellen sie darüber hinaus eine kompetente Betreuungsmöglichkeit ihrer Kinder dar. Investitionen in die Kinder- und Jugendarbeit erhöhen die Lebensqualität der Bevölkerung im Landkreis Holzminden.

Neben den Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung, die den Trägern der Jugendarbeit finanzielle Planungssicherheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geben, legt der Landkreis Holzminden ein qualifiziertes Aus- und Fortbildungsangebot für Ehrenamtliche vor, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Die Kreisjugendpflege berät Ehren- und Hauptamtliche zum Thema „Jugendarbeit“, führt Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Projekte durch und schafft Strukturen zur besseren Vernetzung.

Der Landkreis Holzminden fördert darüber hinaus die Angebote der offenen Jugendarbeit der Jugendzentren und die mobile Jugendarbeit (Streetwork).

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Antragsberechtigte Zielgruppen

Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen, welche Maßnahmen der Jugendarbeit für junge Menschen aus dem Landkreis Holzminden anbieten und eine bestehende Kinderschutzvereinbarung mit der Kreisverwaltung eingegangen sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Träger*innen der öffentlichen Jugendarbeit.

1.2 Förderfähiger Personenkreis

Der Landkreis Holzminden gewährt einen Zuschuss für Maßnahmen der Jugendarbeit nur, wenn diese von einer volljährigen Person geleitet werden, die mindestens durch eine Jugendleiter*innen Ausbildung (JuLeiCa), Übungsleiter*innen-/Trainer*innenlizenz oder pädagogische Ausbildung qualifiziert ist.

Je 6 angefangene jugendliche Teilnehmende (TN) aus dem Landkreis Holzminden ist eine Betreuungsperson förderungswürdig.

Betreuungskräfte mit einer aktuellen JuLeiCa bekommen den 1,5 – fachen Fördersatz und sind in der TN-Liste gesondert zu kennzeichnen.

Die förderfähigen Altersstufen sind den einzelnen Förderkategorien zu entnehmen.

1.3 Ausschluss der Förderung

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbandsorganen,

Gremien und Ausschüssen;

- Konfirmand*innenfreizeiten;
- Maßnahmen, die überwiegend sportlicher Art sind und wettkampf- oder trainingsähnlichen Charakter haben;
- Maßnahmen, die im überwiegenden Maße verbandlichen oder religiösen, parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

1.4 Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2. Antragsverfahren

2.1 Antragsstellung

Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Vordrucken an den Landkreis Holzminden, Jugendpflege, Bgm.-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden zu richten.

Die Antragsformulare sind über die Homepage des Landkreises Holzminden (www.landkreis-holzminden.de), oder auf Nachfrage direkt von der Kreisjugendpflege zu beziehen.

Mit jedem Antrag sind alle benötigten Informationen und Nachweise, die für die Antragsbearbeitung notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsstellenden werden gebeten, sich bei Fragen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit der Kreisjugendpflege in Verbindung zu setzen. Durch ein einheitliches Antragsverfahren kann eine zügige Bearbeitung gewährleistet und einer möglichen Ablehnung im Vorfeld entgegengewirkt werden.

2.2 Antragsfristen

Die Fristen zur Antragsstellung sind den einzelnen Förderkategorien (Nr. 5) zu entnehmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden. Dieser Antrag ist schriftlich und formlos vor Ablauf der jeweiligen Frist zu stellen.

3. Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis (Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben) zu führen, der je nach Art der Maßnahme individuell ist. Nähere Angaben zum Verwendungsnachweis sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Allgemeine Grundsätze zum Verwendungszweck

Für alle in den Richtlinien aufgeführten Maßnahmen gilt, dass eine Rückforderung oder Kürzung des Zuschusses erfolgen kann, wenn

- der Verwendungsnachweis unrichtig, nicht vollständig ist oder nicht fristgerecht eingeht;
- die Mittel nicht zweckbestimmt verwendet werden;
- unrichtige Angaben gemacht werden;
- die veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden;
- oder sich der Finanzierungsplan ändert.

4. Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen kann die Kreisjugendpflege bis zu Zuschussbeträgen von 1.500€ abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.

Darüber hinaus entscheidet über Ausnahmefälle der Jugendhilfeausschuss.

5. Kategorien der Förderung

5.1 Tagesausflüge

Als Tagesausflüge gelten Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, deren Programm spiel-, spaß-, freizeit- oder bildungsorientiert ist.

Voraussetzungen: Das Angebot darf nicht überwiegend auf die verbandlichen Zwecke des Trägers ausgerichtet sein und muss mindestens ein Programm von 4 Zeitstunden umfassen.

Teilnehmer*innen: Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahren.

Schüler*innen, Auszubildende, junge Menschen im FSJ oder BFD, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen und Student*innen bis einschließlich 26 Jahre.

Antragsfrist: Bis maximal 3 Monate nach Ende der Maßnahme.

Nachweise: Programm, Teilnehmerliste (Vor- und Nachname, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift), Qualifikationsnachweise der JuLeiCa-Inhaber*innen sowie der Leitung, Bescheinigungen (Schülerausweis, Immatrikulationsnachweis o.ä.) für Teilnehmer*innen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren.

Förderung: 5,- € je Tag und TN. Pro angefangenen 6 TN aus dem Landkreis Holzminden wird ein*e Betreuer*in gefördert.

5.2 Freizeiten

Als Freizeiten gelten Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit mindestens einer Übernachtung, deren Programm spiel-, spaß-, und freizeitorientiert ist.

Voraussetzungen: Das Angebot darf nicht überwiegend auf die verbandlichen Zwecke des Trägers ausgerichtet sein.

Teilnehmer*innen: Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahren. Schüler*innen, Auszubildende, junge Menschen im FSJ oder BFD, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen und Student*innen bis einschließlich 26 Jahre.

Antragsfrist: Bis maximal 3 Monate nach Ende der Maßnahme.

Nachweise: Programm; TN-Liste (Vor- und Nachnamen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift), Qualifikationsnachweise der Leitung sowie den JuLeiCa-Inhaber*innen, Bescheinigungen (Schülerausweis, Immatrikulationsnachweis o.ä.) für Teilnehmer*innen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren.

Förderung: 6,- € im Inland, 8,- € im Ausland je Tag und TN. Pro angefangenen 6 TN aus dem Landkreis Holzminden wird ein/e Betreuer/in gefördert. Der An- und Abreisetag wird grundsätzlich als jeweils ein Tag gewertet.

5.3 Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen dienen der Auseinandersetzung mit kulturspezifischen Lebens- und Denkweisen sowie wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland und das Partnerland. Sie finden in Form von Begegnungen, Seminaren, Arbeitsprogrammen und Fachkräfteaustausch statt.

Voraussetzungen: Gegenseitigkeit des Austausches. Es muss eine qualifizierte Vor- und Nachbereitung stattfinden und das Programm darf nicht überwiegend touristisch

orientiert sein.

Teilnehmer*innen: Jugendliche und junge Menschen von 12 bis einschl. 26 Jahren.

Antragsfrist: Bis zum 01.10. des Vorjahres.

Nachweise: Programm; Kostenplan; TN-Liste (Vor- und Nachnamen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift); Qualifikationsnachweise der Leitung sowie den JuLeiCa-Inhaber*innen.

Förderung: 10,- € je Tag und TN. Pro angefangenen 6 TN wird außerdem ein*e Betreuer*in gefördert. Der An- und Abreisetag wird grundsätzlich als jeweils ein Tag gewertet.

5.4 Jugendleiter*innen- Aus- und Fortbildung (JuLeiCa)

Voraussetzungen: Die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen wird nur dann durch den Landkreis Holzminden gefördert, wenn sie von Personen durchgeführt wird, die durch ihre Tätigkeit und Qualifikation für die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen befähigt sind.

Die JuLeiCa-Ausbildung muss von einem/einer anerkannten Träger*in der Jugendhilfe nach den geltenden Richtlinien des Kultusministeriums durchgeführt werden. Die Ausbildung muss mindestens 50 Unterrichtsstunden umfassen. Fortbildungen müssen einen zeitlichen Umfang von mindestens 4 Stunden aufweisen.

Teilnehmer*innen: Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen schon ab 12 Jahren).

Antragsfrist: Bis max. 3 Monate nach Ende der Maßnahme.

Nachweise: Programm; Kostenplan; TN-Liste (Vor- und Nachnamen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift); Qualifikationsnachweis der Leitung sowie JuLeiCa-Inhaber*innen.

Förderung: Max. 10,- € je Tag und TN; bei Übernachtung: 4,- € zusätzlich. Pro angefangenen 6 TN aus dem Landkreis Holzminden wird ein*e Betreuer*in gefördert. Der An- und Abreisetag wird grundsätzlich als jeweils ein Tag gewertet.

5.5 Besondere Projekte der Jugendarbeit

Besondere Projekte der Jugendarbeit sind:

- Maßnahmen der politischen und kulturellen Bildung
- Maßnahmen der qualifizierten Mädchen- und Jungenarbeit
- Maßnahmen der Jugendsozialarbeit
- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Maßnahmen mit besonderem integrativem Aspekt.
- Maßnahmen mit besonderem ökologischem Hintergrund
- Maßnahmen zur Digitalisierung

Teilnehmer*innen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis einschließlich 26 Jahren.

Antragsfrist: Bis max. 3 Monate nach Ende der Maßnahme.

Nachweise: Programm/Konzept, Übersicht der Ein- und Ausgaben (ohne Belege), TN-Liste (Vor- und Nachnamen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift); Qualifikationsnachweis der Leitung sowie JuLeiCa-Inhaber*innen.

Förderung: Max. 10,- € je Tag und TN, bei Übernachtungen 4,- € zusätzlich. Pro angefangenen 6 TN aus dem Landkreis Holzminden wird ein*e Betreuer*in gefördert.

5.6 Verbandliche Förderung

Der Landkreis Holzminden fördert und unterstützt die Arbeit des Kreisjugendringes, der Kreisjugendfeuerwehr und der Spiel- und Lerntreffs der Arbeiterwohlfahrt durch Beratung und einen pauschalen Zuschuss für nachzuweisende Aufwendungen der Jugendarbeit.

Antragsfrist: Jeweils zum 01.10. des Vorjahres.

5.7 Baumaßnahmen in Jugendräumen

Dringend erforderliche Sanierungen von Jugendräumen freier Träger*innen werden vom Landkreis Holzminden mit bis zu 25 % der Kosten, jedoch max. 15.000 € gefördert. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können Erweiterungen oder Neubauten bezuschusst werden. Soll eine Maßnahme vor Bewilligung durch den Landkreis Holzminden begonnen werden, ist ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen, um die grundsätzliche Förderungswürdigkeit sicherzustellen. Dadurch entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Antragsfrist: Jeweils zum 01.10. des Vorjahres.

5.8 Beschaffungen für die Jugendarbeit

Beschaffungen, die spezifisch für die Jugendarbeit freier Träger*innen zweckbestimmt und notwendig sind, werden vom Landkreis Holzminden mit bis zu 50 % der Kosten, jedoch max. 5.000 € gefördert.

Antragsfrist: Es ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen, sofern die Beschaffung vor der Bewilligung erfolgen soll. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Publikationen

Bei öffentlichen Publikationen nach der Maßnahme (z.B. nachträglichen Zeitungsberichten) soll die Förderung durch den Landkreis Holzminden erwähnt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Kreistages vom 06.03.2023 beschlossen und treten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien treten außer Kraft.

Holzminden, den 06.04.2023

LANDKREIS HOLZMINDEN

gez. Michael Schünemann
Landrat

S a t z u n g

für das Jugendamt des Landkreises Holzminden

Aufgrund des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. IS. 1163), § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. 1993 S. 45), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 06.03.2023 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Holzminden beschlossen.

§1

Zuständigkeit

- 1) Das im Landkreis Holzminden errichtete Jugendamt ist eine Dienststelle des Landkreises Holzminden. Seine örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Kreisgebiet.
- 2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§2

Aufgaben des Jugendamtes

- 1) Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat alle Aufgaben der Jugendhilfe wahrzunehmen, soweit diese nicht oder nicht ausreichend von Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden oder die Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet ist.
- 2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Das Jugendamt hat dabei die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu beachten.
- 3) Das Jugendamt ist insbesondere zuständig für
 - a) Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe -
 - b) Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus dem Nds. AG SGB VIII und sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist.
- 4) Das Jugendamt kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe freiwillig übernehmen.

§3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und 13 Mitglieder mit beratender Stimme an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

2) Die Hälfte der Mitglieder sollen Frauen sein.

3) Zu den 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören:

- a) 6 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, von denen mindestens 4 dem Kreistag angehören sollen.
- b) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; die Hälfte von ihnen soll von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen sein.

Die nicht dem Kreistag angehörenden, stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertretenden müssen ihren Hauptwohnsitz im Kreisgebiet und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4) Zu den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme gehören:

Kraft Amtes:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes
- b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger

Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ev. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kath. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist
- e) eine Lehrkraft, die von der Unteren Schulbehörde benannt wird
- f) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte
- g) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- i) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Jugend- oder Familiengerichtes
- j) eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, die oder der nicht beim Landkreis Holzminden angestellt ist
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissportbundes
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Polizeikommissariats Holzminden
- m) Vertretende selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII

Die Mitglieder mit beratender Stimme werden vom Kreistag berufen.

5) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 3 a) kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

§4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- 1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe -, dem Nds. AG SGB VIII sowie dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- 2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Förderrichtlinien über Zuschüsse und Zuweisungen, soweit nicht durch Satzung für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten etwas anderes bestimmt ist oder die Vertretungskörperschaft sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- 3) Bei Zuschüssen, die aufgrund der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe, der Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit oder den Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung gewährt werden, ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erst ab einer Höhe von mehr als 15.000 Euro erforderlich.
Sollte sich nach Vorlage der Schlussrechnung durch Kostensteigerungen o.ä. ein weiterer Zuschussbedarf ergeben, der 15.000 Euro nicht übersteigt, so ist auch hier eine Zustimmung des Ausschusses nicht erforderlich.

§5

Vorsitz und Geschäftsordnung im Jugendhilfeausschuss

- 1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen dem Kreistag angehören.
- 2) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind die für den Kreistag und seine Ausschüsse geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur 1. Sitzung eines neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.

§6

Stellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- 1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.
- 2) Antragsbefugt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
- 3) Der Ausschuss kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamts die erforderlichen Auskünfte verlangen.
- 4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Landkreis Holzminden stehen, für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden.

§7

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung über das Jugendamt des Landkreises Holzminden vom 05.09.2022 außer Kraft.

Holzminden, den 06.04.2023

LANDKREIS HOLZMINDEN

gez. Michael Schünemann
Landrat

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 51. Verbandsversammlung am 13.12.2022 beschlossen.

Sie hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegen. Der genehmigungspflichtige Teil der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 29.03.2023 gemäß § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) genehmigt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt auf der Homepage www.naturpark-solling-vogler.de sowie in den Amtsblättern des Landkreises Holzminden unter www.landkreis-holzminden.de und des Landkreises Northeim unter www.landkreis-northeim.de ab dem 12.04.2023.

Die Haushaltssatzung 2023 liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 S 3 NKomVG mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 12.04.2023 bis einschließlich zum 25.04.2023 in der Geschäftsstelle des Naturparks Solling-Vogler, Wildpark 1, 37603 Holzminden OT Neuhaus, aus.

gez. Buberti

R. Buberti
Verbandsvorsitzender Zweck-
verband Naturpark Solling-Vogler

gez. Wolff

C. Wolff
Geschäftsführerin Zweckverband
Naturpark Solling-Vogler

Holzminden/Neuhaus, 12.04.2023

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	870.600 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	868.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	827.800 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.700 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	37.500 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 166.000 € festgesetzt.

Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis sind hiervon jeweils 50 %, mithin 83.000 €, von den Landkreisen Holzminden und Northeim zu leisten.

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

gez. Buberti

.....

(Ralf Buberti, Vorsitzender
der Versammlung)

Neuhaus, 13.12.2022

gez. Wolff

.....

(Claudia Wolff,
Geschäftsführerin)